

Beitragsordnung der Brandenburgischen Ingenieurkammer in der Fassung vom 18. November 2016

Die 5. Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer hat in ihrer 15. Sitzung am 18. November 2016 auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes (BbgIngG) vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/2016, [Nr. 4] S. 1-24) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 - Beitragspflicht

- (1) Die Brandenburgische Ingenieurkammer (BBIK) erhebt von ihren Mitgliedern zur Deckung der Verpflichtungen nach dem jährlichen Wirtschaftsplan öffentliche Abgaben in Form von Beiträgen.
- (2) Bei Begründung der Kammerzugehörigkeit im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Beitragspflicht mit dem Datum der Ausstellung der Mitgliedschaftsurkunde ab dem Ersten des Folgemonats.
Entsprechendes gilt bei einem Wechsel der Mitgliedschaftsart.
- (3) Bei Tod eines Kammermitglieds endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.
Entsprechendes gilt beim Ausscheiden aus der Mitgliedschaft durch Löschung oder durch Austrittserklärung bzw. bei einem Wechsel der Mitgliedschaftsart.
- (4) Abweichend von den Regelungen in § 2 Abs. 3 beträgt der Kammerbeitrag 0,00 €, und zwar
 - für neue Mitglieder einer Ingenieurkammer im Kalenderjahr ihres Eintritts in die BBIK
 - für Ehrenmitglieder der BBIK
 - für AnwärterDieses gilt sowohl hinsichtlich des Grundbeitrages als auch für mögliche Zuschläge.

§ 2 - Beitragssätze

- (1) Die jährlichen Beiträge werden in ihrer Höhe aus einem Grundbetrag nach Abs. 3 und aus Zuschlägen nach Abs. 4 gebildet.
Bis zur verbindlichen Beschlussfassung zum Hebesatz gem. Abs. 2 und dessen Veröffentlichung werden die Beiträge auf Basis der Regelungen des abgelaufenen Kalenderjahres erhoben. Mit Wirksamkeit des Beschlusses zum Hebesatz gelten die neuen Beitragssätze zu dem durch die Vertreterversammlung beschlossenen Zeitpunkt, gegebenenfalls auch mit Rückwirkung.
- (2) Die konkrete Beitragshöhe für jedes Kalenderjahr ergibt sich aus dem Gesamtbetrag gem. Abs. 1 multipliziert mit einem jährlich durch die Vertreterversammlung festzulegenden Faktor (Hebesatz).
Der Hebesatz beträgt zwischen 75 % und 125 %. Er ist durch die Vertreterversammlung im IV. Quartal des Vorjahres zusammen mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen und in dem in der BBIK-Satzung festgelegten Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen.
- (3) Der Grundbetrag beträgt:

1. für Kammermitglieder	90,00 €
2. für Kammermitglieder ab Beginn des gesetzlichen Rentenalters	30,00 €
- (4) Folgende Zuschläge werden auf den jeweiligen Grundbeitrag gem. Abs. 3
 - auch mehrere additiv - hinzu gerechnet:

1. für die Eintragung mit dem Zusatz „Beratender Ingenieur“ (§ 1 Abs. 4 BbgIngG)	90,00 €
--	---------

2. für das Bauvorlagerecht (§ 65 Abs. 2 BbgBauO)	240,00 €
3. für die Stellung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger	90,00 €
4. für die Stellung als anerkannter Prüfsachverständiger (§ 4 BbgPrüfSV)	90,00 €
5. für die Stellung als von der BBIK anerkannter Fachingenieur	60,00 €
6. für die Eintragung mit dem Zusatz „Tragwerksplaner“ u/o „Brandschutzplaner“	je 60,00 €

- (5) Kammermitglieder können sowohl selbständig als auch unselbständig als Ingenieur tätig sein. Für die Selbständigkeit im Sinne dieser Beitragsordnung reicht es aus, dass die selbständige Tätigkeit im Ingenieurbereich als Nebentätigkeit mit mehr als 5 Wochenarbeitsstunden ausgeübt wird.

§ 3 - Beitragsveranlagung

- (1) Zur Zahlung des regulären Beitrages wie auch bei Neueintragungen oder Umtragungen erhalten Kammermitglieder zu Beginn jedes Beitragsjahres einen Beitragsbescheid. Beitragsbescheide sind Verwaltungsakte i.S.v. §§ 35 ff VwVfg. Widerspruch bzw. Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Ein Beitragsbescheid gilt am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, es sei denn, das Mitglied weist einen späteren Zugang nach. Mit Zugang des Beitragsbescheides wird der Beitrag fällig. Der Beitrag ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Beitragsbescheides.
- (3) Bei einem Wechsel der Mitgliedschaftsart wird der Jahresbeitrag auf Grundlage der unterschiedlichen Beitragssätze neu bestimmt.

Es erfolgt eine monatsanteilige Verrechnung der jeweiligen Beiträge. Dabei ist der auf 1 Monat entfallende anteilige Betrag der jeweiligen Beitragsart auf ganze Euro aufzurunden.

§ 4 - Beitragsermäßigung

- (1) Eine Beitragsermäßigung erfolgt nur auf Antrag entsprechend § 8. Sie gilt nur für den Berechnungszeitraum des laufenden Jahres.
- (2) Die Halbierung des sonst fälligen jährlichen Beitrages (gem. § 2) kann für folgende Zeiträume gewährt werden:
1. Kammermitgliedern, wenn sie erstmals die selbständig tätige Berufsausübung als Ingenieur aufgenommen haben für die Dauer von 24 Beitragsmonaten,
 2. Kammermitgliedern, deren Einkünfte gem. § 4 Abs. 3 im vorausgegangenen Kalenderjahr 15.000 € nicht überstiegen haben für das gesamte Beitragsjahr.
- (3) Bei der Ermittlung der Einkünfte gem. Abs. 2 Nr. 2 werden alle Einkunftsarten gemäß Einkommenssteuergesetz zugrunde gelegt. Bei gemeinsam veranlagten Ehepartnern kommt die Hälfte des gemeinsamen Einkommens zum Ansatz. Der Nachweis ist ausschließlich mit dem Einkommenssteuerbescheid des Kalenderjahres vor dem Beitragsjahr, für das die Reduzierung beantragt wird, zu führen. Das Kammermitglied ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Zur Entscheidung über die Beitragshöhe kann die Kammer geeignete Nachweise vom Mitglied verlangen.
- (4) Bis zur Anerkennung der Reduzierung ist der Beitrag zunächst in halber Höhe zum Fälligkeitstermin zu leisten.

§ 5 - Beitragserlass

- (1) Der fällige jährliche Beitrag kann im Falle einer unbilligen Härte auf schriftlichen Antrag teilweise erlassen werden. Der verbleibende Beitrag soll 6,00 € pro Kalenderjahr nicht unterschreiten.

- (2) Ein Beitragserlass gem. § 5 Abs. 1 kann bis höchstens 36 Monate gewährt werden.
- (3) Für die Beurteilung der unbilligen Härte sind alle wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Umstände des Kammermitglieds maßgebend; dabei sind die Einkünfte aus beruflichen Tätigkeiten sowie die sonstigen Einkünfte und allgemeinen Vermögensverhältnisse zugrunde zu legen.
- (4) Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammermitglieder ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 6 - Beitragsrückerstattung

- (1) Bei Ausscheiden von Mitgliedern aus der Ingenieurkammer durch Löschung bzw. durch Austrittserklärung erfolgt eine anteilige Beitragsrückerstattung ab dem Folgemonat.
- (2) Sofern für die Ingenieurkammer noch Forderungen gegen das Kammermitglied aus anderen Zahlungsverpflichtungen bestehen, erfolgt eine Aufrechnung dieser mit dem Erstattungsbeitrag.

§ 7 - Beitragsstundung, Ratenzahlung

- (1) Der fällige Beitrag kann gestundet werden, wenn die fristgerechte Zahlung für das Kammermitglied mit erheblichen Härten verbunden ist.
Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine ratenweise Zahlung gewährt werden.
- (2) Die Stundung kann für höchstens sechs Monate innerhalb des jeweiligen Beitragsjahres gewährt werden.
- (3) Bei der Ratenzahlung können bis zu 3 Raten vereinbart werden. Die vollständige Zahlung muss bis 30. September des jeweiligen Beitragsjahres erfolgt sein.
Ratentermine sind Fixtermine. Bei unabgestimmter Nichteinhaltung eines Ratentermins treten die Verzugsfolgen ein und die Ratenzahlungsvereinbarung kann insgesamt widerrufen werden.
- (4) Stundung bzw. Ratenzahlung werden in der Regel nur gewährt werden, wenn das Mitglied zuvor die Beiträge stets rechtzeitig entrichtet hat.

§ 8 - Antragstellung und Zuständigkeit

- (1) Anträge nach dieser Beitragsordnung sind schriftlich an die Brandenburgische Ingenieurkammer zu stellen und der Geschäftsstelle zuzuleiten.

Anträge sind schriftlich zu begründen unter Beifügung der zur Beurteilung geeigneten, insbesondere der nach dieser Ordnung vorgesehenen oder von der Ingenieurkammer angeforderten Nachweise.

- (2) Anträge auf Beitragsermäßigung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 sind bis zum 15.12. des dem Beitragsjahr vorausgehenden Jahres zu stellen.

Die von der Ingenieurkammer zu Anträgen gem. § 4 Abs.2 Nr. 2 geforderte Angaben oder Unterlagen sind bis spätestens 31. Oktober des Beitragsjahres nachzureichen. Auf Antrag mit schriftlicher Begründung kann im Einzelfall die Frist verlängert werden. Wird die Frist ohne ausreichende Begründung nicht gewährt, kann der Antrag ohne weitere Fristsetzung abgelehnt werden.

Bis zur verbindlichen Entscheidung über eine Beitragsermäßigung ist gem. § 4 Abs. 5 zunächst der Beitrag in voller Höhe zu zahlen. Zuviel gezahlte Beiträge werden anschließend erstattet.

Der Antrag auf Beitragsermäßigung kann mit einem Antrag auf Ratenzahlung unter schriftlicher Begründung verbunden werden. Dabei muss die erste Rate 50 % des vollen Jahresbeitrags ausmachen und diese Teilzahlung bis zum 28. Februar des Beitragsjahres erfolgen.

- (3) Anträge auf
- Beitragserlass (§ 5)
sind innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis der Tatsachen, die diesen Antrag begründen, zu stellen.
Anträge auf
- Beitragsstundung (§ 7) oder
- Ratenzahlung (§ 7)
können bis zum Ablauf der Zahlungsfrist gem. § 3 Abs. 1 gestellt werden.
- (4) Über Anträge, die sich aus dieser Beitragsordnung ergeben, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Bearbeitung im Geschäftsgang weiter übertragen, wenn das 4-Augen-Prinzip gewahrt ist.
Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen.

§ 9 - Mahnung, Beitreibung und Niederschlagung von Beiträgen

- (1) Beiträge sind entsprechend den in dieser Beitragsordnung festgelegten und durch die Bescheide der Ingenieurkammer vorgegebenen Fristen zu zahlen. Bei unabgestimmter Nichteinhaltung der Zahlungsfrist treten automatisch die Säumnisfolgen gem. § 9 Abs. 2 ff. ein. Ausstehende Beitragszahlungen werden einmal angemahnt.
- (2) Bei Zahlungsverzug gem. § 9 Abs. 1 ergeht die Mahnung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der vorgegebenen Zahlungsfrist.
In der Mahnung wird die Zwangsvollstreckung angedroht. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei Nichtzahlung zu dem in dieser Mahnung festgelegten Fälligkeitstermin dann im Rahmen einer anschließenden Vollstreckung neben dem fälligen Beitrag auch die Säumnisgebühr gem. § 9 Abs. 3, die Säumniszuschläge gem. § 9 Abs. 4 und ggf. weitere Kosten nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg entstehen und ggf. beigetrieben werden.
- (3) Die Mahnung bewirkt zusätzlich eine Säumnisgebühr von 5,00 €.
- (4) Auf Beiträge, die nicht bis zum Ende der in der Mahnung festgelegten Frist gezahlt wurden, werden für jeden ganzen Monat Säumniszuschläge in Höhe von 1 von Hundert des rückständigen Betrages erhoben.
- (5) Sofern Beiträge ohne ausreichende anderweitige Vereinbarung nicht bis zum Ende der in der Mahnung festgelegten Frist bei der Ingenieurkammer eingegangen sind, werden diese zusammen mit den Säumnisgebühren und Säumniszuschlägen sowie mit einer Gebühr nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch Zwangsvollstreckung beigetrieben.
Die Ingenieurkammer kann sich hinsichtlich ihrer Geldforderungen im Zuge von Amtshilfe einer anderen Vollstreckungsbehörde bedienen.
- (6) Die vom Zahlungspflichtigen geleisteten Beträge werden zunächst auf die Gebühren und Zuschläge angerechnet, dann auf den Beitragsrückstand, bei mehreren rückständigen Beiträgen auf die ältere Beitragsschuld.
- (7) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn der Aufwand oder die Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 10 - Verjährung

- (1) Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung entsprechend. Vollstreckungsmaßnahmen haben verjährungshemmende Wirkung.

- (2) Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

§ 11 - Rechtsbehelf

- (1) Gegen einen Beitragsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, wenn dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid kann nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (3) Klagen sind gegen die Brandenburgische Ingenieurkammer zu richten.
- (4) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 12 - Schlussbestimmungen

- (1) Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung in der Fassung vom 05. Oktober 2012 außer Kraft.
Die Zuschläge nach § 2 Abs. 4 Nr. 3, 4 und 5 werden erst ab dem Beitragsjahr 2018 erhoben.
- (2) Die bis zum 31.12.2016 entstandenen Beitragsangelegenheiten und sonstigen beitragsrelevanten Vorgänge werden weiterhin auf Grundlage der Beitragsordnung in der Fassung vom 05. Oktober 2012 geklärt.
- (3) Gleichstellung der Funktionen
Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen für Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer.
- (4) Diese Beitragsordnung wird im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer („Kammer-Report“, der der Zeitschrift „Deutsches Ingenieurblatt“ beiliegt) veröffentlicht. Auf der Internetseite der Ingenieurkammer (www.bbik.de) erfolgt eine weitere Veröffentlichung.

Potsdam, den 18.11.2016


Matthias Krebs
- Präsident -




Dr. Martin Wulff-Woesten
- Geschäftsführer -